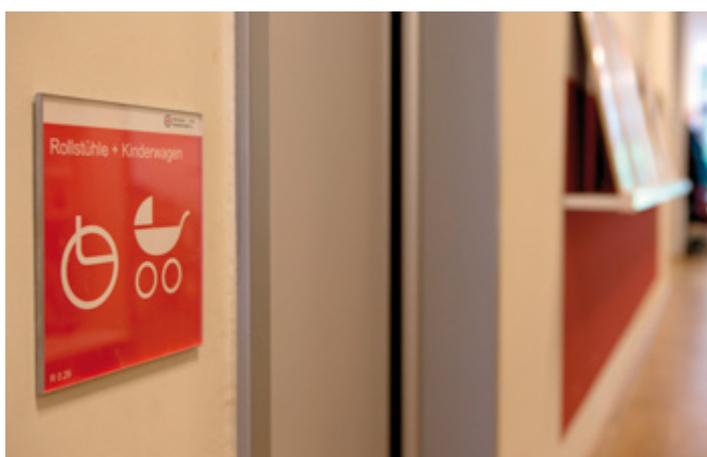


Kinder mit Behinderungen in DRK-Kindertageseinrichtungen

Ein Beitrag auf dem Weg zur Inklusion



Impressum

Herausgeber

Deutsches Rotes Kreuz e.V.
Generalsekretariat
Carstennstraße 58, 12205 Berlin

Fachverantwortung

DRK-Generalsekretariat, Team 41, Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
Referentin Kinderhilfe/Kindertagesbetreuung, Sabine Urban

Arbeitsgruppe

Peter Vollmer, DRK-Kreisverband Stormarn
Gerhard Behlau, DRK-Kreisverband Bremen
Andrea Strämke, DRK-Landesverband Schleswig-Holstein
Verena Werthmüller, DRK-Generalsekretariat
Sabine Urban, DRK-Generalsekretariat

Titelfotos

Julian van Dieken (3), Sabine Ehrke (1)

Satz/Layout

DRK-Service GmbH, Berlin

Kinder mit Behinderungen in DRK-Kindertageseinrichtungen

Ein Beitrag auf dem Weg zur Inklusion

Inhaltsverzeichnis

	Vorwort.....	7
1	Grundsätzliche Überlegungen	9
2	Rechtliche Entwicklungen.....	9
3	Pädagogisch-konzeptionelle Überlegungen	10
	3.1 Integrative Konzepte	10
	3.2 Inklusion.....	10
4	Rahmenbedingungen gemeinsamer Erziehung und Bildung.....	11
	4.1 Sozialraum/Wunsch- und Wahlrecht.....	11
	4.2 Räume, Sachausstattung, Außengelände.....	11
	4.3 Personal.....	11
	4.4 Zeit für mittelbare pädagogische Aufgaben.....	12
	4.5 Fort- und Weiterbildung, Supervision, Fachberatung	12
	4.6 Qualitätsentwicklung	12
5	Kooperation mit den Eltern	13
6	Schlussbemerkungen	13
7	Anhang	14
	7.1 Rechtsgrundlagen.....	14
	7.1.1 Internationale Rechtsgrundlagen	14
	7.1.2 Nationale Rechtsgrundlagen	14
	7.2 Glossar	15
	7.3 Literaturverzeichnis	16
	7.4 Literatur zum Weiterlesen	16

Ein Blick in die Zukunft – eine Vision

Alle Menschen fühlen sich in unseren Kindertageseinrichtungen willkommen, denn die Vielfalt von Lebenslagen und Lebensentwürfen sowie Inklusion werden dort als Bereicherung empfunden und wertgeschätzt.

Die Kindertageseinrichtungen werden als wichtiger Bestandteil des jeweiligen Sozialraums wahrgenommen, weil sie Orte für Kinder und Familien sind, in denen respektvolle Dialoge mit allen Beteiligten geführt werden und in denen alle mitgestalten können.

Die Vielfalt in den Kindergruppen und in den Teams ist für alle wahrnehmbar, denn es können Mitarbeiter_innen beschäftigt sein, die z.B. selbst eine Behinderung haben, aus anderen Kulturkreisen stammen, unterschiedlichen Religionen angehören oder verschiedene Geschlechterrollen leben.

In unseren Kindertageseinrichtungen finden Familien mit Kindern mit einer Behinderung oder einer Entwicklungsproblematik in ihrem nahen Umfeld unkompliziert eine gute Betreuung, Bildung und Versorgung für ihre Kinder. Für Eltern und Kinder bestehen eine tatsächliche Wahlfreiheit und problemlose Zugangsmöglichkeiten.

Neben anregungsreichen, barrierefreien und gut ausgestatteten Räumen, in denen Bewegung, Musik und vieles andere möglich ist, zeichnen multiprofessionelle Teams mit Mitarbeiter_innen, die über spezifische Kompetenzen verfügen und interdisziplinär zusammenarbeiten, die inklusive Kindertageseinrichtung aus.

Die vorurteilsbewusste und engagierte Haltung der Mitarbeiter_innen ist ein weiteres, besonderes Merkmal der Kindertageseinrichtung, denn sie erhalten ausreichende Ressourcen und Unterstützung vom Träger und werden wertschätzend bezahlt.

Die Träger sind stolz auf diese Arbeit und wollen mehr inklusiv gestaltete Einrichtungen aufbauen. Für das DRK gehört die inklusive Arbeit zum Profil einer Kindertageseinrichtung.

Vorwort

Kinder wachsen gemeinsam auf, unabhängig von ihren persönlichen, sozialen, kulturellen oder weltanschaulichen Voraussetzungen. Das Deutsche Rote Kreuz kann auf langjährige Erfahrungen in der gemeinsamen Betreuung von Kindern mit Behinderung, von Behinderung bedrohten und Kindern ohne eine Behinderung – im Sinne von Integration – zurückblicken. Das gemeinsame Leben und Lernen in der Gemeinschaft der Kindertageseinrichtungen wird von den Beteiligten als sinnvoll und als Bereicherung empfunden.

Die Anerkennung der Vielfalt der Lebenslagen und der Lebensentwürfe von Kindern und ihren Familien ist die Voraussetzung zur Entwicklung einer inklusiven Haltung, einer inklusiven Konzeption sowie einer inklusiven Handlungspraxis in den DRK-Kindertageseinrichtungen. Sie stehen damit vor der Herausforderung, für alle Formen und Inhalte dieser Vielfalt offen zu sein und Angebote zu eröffnen, in denen Diskriminierung angesprochen wird und Dialoge geführt werden, an denen die Kinder und ihre Familien barrierefrei teilhaben können.

Grundlage für die inklusive Arbeit im DRK sind neben den Rotkreuz-Grundsätzen die verschiedenen menschenrechtlichen Konventionen, u. a. die UN-Kinderrechtskonvention, die UN-Behindertenrechtskonvention und weitere Menschenrechtsabkommen der Vereinten Nationen sowie die EU-Grundrechtecharta und das Grundgesetz. Hieraus lässt sich die umfassende Bedeutung von Inklusion als langfristige, gesellschaftliche Aufgabe zur Umsetzung des Menschenrechts auf Nichtdiskriminierung ablesen.

Diesen Prozess gilt es für die DRK-Kinder-, Jugend- und Familienhilfe aktiv mitzugestalten. In ihren Angeboten und Einrichtungen sind Rahmenbedingungen, Strukturen und Handlungskonzepte zu schaffen, die allen Kindern, Jugendlichen und Familien in ihrer individuellen Einzigartigkeit umfassende Teilhabe und Anerkennung ermöglichen. Dies beinhaltet sowohl die Vermittlung von Menschenrechten im Sinne einer demokratischen Grundbildung, als auch die Umsetzung von Konzepten zur interkulturellen Öffnung und zur Erreichung von Chancengleichheit und Gleichberechtigung von Frauen und Männern (Gender Mainstreaming).¹

Die Grundsätze des Roten Kreuzes und des Roten Halbmondes zeigen wichtige Schritte auf dem Weg zum gemeinsamen Aufwachsen auf. So wird im Grundsatz der Unparteilichkeit u. a. erklärt: „Die Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung unterscheidet nicht nach Nationalität, Rasse, Religion, sozialer Stellung oder politischer Überzeugung“. Auch im Grundsatz der Menschlichkeit heißt es, die internationale Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung ist bestrebt, Leben und Gesundheit zu schützen und der Würde des Menschen Achtung zu verschaffen. Sie fördert außerdem gegenseitiges Verständnis, Freundschaft und Zusammenarbeit. Aus dem Grundsatz der Universalität folgt schließlich, sich für die Lebensbedingungen anderer Menschen, andere Kulturen und Gesellschaften zu interessieren und ihnen mit Offenheit und Hilfsbereitschaft zu begegnen.

Die Integrationsforscherin Maria Kron trifft hierzu die zentrale Aussage:

„In der Entwicklungslogik ist es widersinnig, Kinder in ihrer wichtigsten Sozialisationsphase voneinander zu isolieren und später von ihnen als Jugendliche oder Erwachsene zu verlangen, dass sie sich gegenseitig in ihrer Besonderheit achten und akzeptieren“
(Kron 2008, S. 193).

Mit dem Inkrafttreten der UN-Konvention zum Schutz der Rechte von Menschen mit Behinderung in der Bundesrepublik Deutschland im März 2009 nahmen auch die DRK-Kindertageseinrichtungen die Aufgabe an, das in Artikel 24 festgelegte Recht auf ein inklusives Bildungssystem in die pädagogische Praxis umzusetzen.

Das Deutsche Rote Kreuz sieht sich dabei in der Rolle als Mitgestalter der Übergangsphase zu einer inklusiven Gesellschaft. Auch bestehende integrative Kindertageseinrichtungen beschreiten den Übergang zu inklusiven Einrichtungen. Hierbei ist es unverzichtbar, realistisch auf Vorhandenes zu schauen, es wertzuschätzen und idealistisch Überlegungen zu formulieren, wie dieser Weg beschritten werden kann. Das **„Positionspapier des DRK zur gemeinsamen Erziehung behinderter und nichtbehinderter Kinder“** aus

¹ DRK-Generalsekretariat, Das Profil der DRK-Kinder-, Jugend- und Familienhilfe. Eine Verständigungsgrundlage. Berlin 2013

dem Jahr 2005 wurde dabei als Basis genutzt und vor dem Hintergrund unserer Vision einer inklusiven DRK-Kindertageseinrichtung überarbeitet.

Die Angebote der Kindertageseinrichtungen richten sich grundsätzlich an eine sehr heterogene Zielgruppe und sind auf die Bildung, Erziehung und Betreuung aller Kinder ausgerichtet. Dies beinhaltet notwendigerweise die Anerkennung der individuellen Besonderheiten jedes Kindes und ist somit den Maßstäben eines weiten Inklusionsbegriffs verpflichtet. Die bestehende Förderlogik klassifiziert und differenziert Kinder mit und Kinder ohne Behinderungen. Zwar besteht für Kindertageseinrichtungen über den Grundsatz der uneingeschränkten Teilhabe (§ 4 Abs. 3, § 19 Abs. 3 SGB IX) hinaus ein integrativer Förderauftrag (§ 22a Abs. 4 SGB VIII). Demnach sollen Kinder mit und ohne Behinderung grundsätzlich gemeinsam in Gruppen gefördert werden. Dennoch gestaltet sich die Situation inklusiver frühkindlicher Förderung bundesweit sehr unterschiedlich und „Bildung für Alle“, wie sie bereits in der Salamanca-Erklärung der

UNESCO 1994 gefordert wird, ist auch im frühkindlichen Bildungsbereich noch nicht erreicht.

Das Positionspapier nimmt diese Problematik auf und betrachtet inklusive Bildung, Erziehung und Betreuung mit einem besonderen Fokus auf die Inklusion von Kindern mit und ohne Behinderung.

Wir sind uns des Spagats zwischen der beschriebenen Vision und der Realität bewusst, denn die realen Rahmenbedingungen und gesetzlichen Vorgaben sind derzeit auf die Integration von Kindern mit besonderen Entwicklungsbedarfen, oft auch auf Kinder mit diagnostizierten Behinderungen, und nicht auf die Vielfalt der Individuen bezogen.

Die folgenden Ausführungen wertschätzen Geleistetes und beinhalten unsere Position zu den Rahmenbedingungen, die für die Gestaltung eines Prozesses hin zur Entwicklung inklusiver Kindertageseinrichtungen benötigt werden.



Foto: Julian van Dieken

1 Grundsätzliche Überlegungen

Wie soll der Weg von der integrativen Förderung und Betreuung zur inklusiven Bildung in den DRK-Kindertageseinrichtungen beschritten werden? Kann Integration der Wegbereiter zur Inklusion sein oder ist Inklusion etwas grundsätzlich anderes?

Bereits die „Integration“ stellt hohe konzeptionelle und praktische Anforderungen an die Kindertageseinrichtungen. Neben räumlichen und strukturellen Voraussetzungen muss die Ausstattung der Kindertageseinrichtungen den vielfältigen Wahrnehmungs-, Erfahrungs-, Bewegungs- und Handlungsbedürfnissen gerecht werden. In den Kindertageseinrichtungen müssen kompetente und aufgeschlossene pädagogische, heilpädagogische und therapeutische Fachkräfte tätig sein, die gut miteinander und mit den Erziehungsberechtigten kooperieren, ihre Arbeit reflektieren und sich systematisch weiter qualifizieren.

Die Idee der Inklusion greift weiter als die bisher praktizierte Integration von Kindern mit Förder- und Unterstützungsbedarf in Regel-Kindertageseinrichtungen. Inklusion kann nicht verordnet oder angewiesen, sondern muss vom Träger, der Kindertageseinrichtung und von allen Beteiligten gewollt und erarbeitet werden. Bei Integrationsmaßnahmen in Kindertageseinrichtungen überwiegt ein Verständnis, wonach Kinder

mit Beeinträchtigungen bzw. Kinder, denen man einen besonderen Förderbedarf zuschreibt, in Regeleinrichtungen integriert werden sollen. Mit der Hinwendung zu inklusivem Denken und Handeln wird ersichtlich, dass die Teilhabe von Kindern mit Beeinträchtigung nicht vorrangig wegen ihrer Beeinträchtigungen erschwert ist, sondern aufgrund der Barrieren, die ihnen oft unbeabsichtigt in den Weg gelegt werden.

Alle Menschen sind unterschiedlich. Das DRK setzt auf eine gemeinsame Erziehung aller Kinder unter Anerkennung ihrer Verschiedenheit, z. B. in Bezug auf Alter/Generationalen, Schicht/Milieu, Gender, Kultur/Ethnie, Religion, Region, sexuelle Orientierung, Behinderung etc. Darüber hinaus gilt es aber eine Haltung zu entwickeln und zu verinnerlichen, die Vielfalt tatsächlich als Chance und als Ressource im Prozess der kindlichen Entwicklung und Bildung versteht und Diskriminierungen aktiv thematisiert.

Gemeinsame Erziehung und Bildung ist ein Prozess, den alle Beteiligten – insbesondere Mitarbeiter_innen und Eltern oder andere Personensorgeberechtigten – unterstützen und fördern müssen. Gemeinsame Erziehung und Bildung ist eine umfangreiche und anspruchsvolle Aufgabe für alle DRK-Kindertageseinrichtungen.

2 Rechtliche Entwicklungen

Die momentane Situation differenziert und klassifiziert Kinder, entsprechend ihres Unterstützungsbedarfes. Um eine gemeinsame Erziehung und Bildung zu ermöglichen, ist derzeit die amtliche Grundanerkennung einer geistigen, körperlichen oder auch seelischen Behinderung nach SGB IX bzw. einer Gefährdung durch seelische Behinderung nach § 35a SGB VIII notwendig.

Die in § 2 SGB IX (Gesetz zur Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen) festgelegte, grundlegende Definition von Behinderung² beschreibt Behinderung als

etwas Defizitäres und etwas, das vom von der Mehrheitsgesellschaft als normal angesehenen Zustand abweicht. Rechtlich gesehen existiert derzeit ein defizitorientiertes, medizinisches Verständnis von Behinderung. Die Definition von Behinderung gewährleistet einerseits einen sozialrechtlich zugesicherten Hilfebedarf, andererseits werden Kinder dadurch stigmatisiert und vereinheitlicht. Die Weltgesundheitsorganisation (WHO) verwendet hingegen einen umfassenderen Behinderungsbegriff, der Behinderung als Oberbegriff für allgemeine Beeinträchtigungen, Einschränkungen bei Aktivitäten und

² „Menschen sind behindert, wenn ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist. Sie sind von Behinderung bedroht, wenn die Beeinträchtigung zu erwarten ist.“ (§ 2 Abs. 1 SGB IX)

Tätigkeiten sowie Beschränkungen in der Teilhabe beschreibt. Behinderung wird so als ein komplexes Phänomen beschrieben, das die Wechselwirkungen von Besonderheiten eines Menschen und den Charakteristika der Gesellschaft, in der dieser Mensch lebt, aufzeigt.³

Für Kinder mit seelischen Behinderungen bzw. von seelischer Behinderung bedrohte Kinder, greift ein anderes Sozialgesetzbuch. Im § 35a SGB VIII (dem Kinder- und Jugendhilfegesetz) sind Ansprüche auf Eingliederungshilfeleistungen verankert. Die Kosten hierfür werden durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe getragen. Die Regelung der Kostenübernahme kann nach § 35a SGB VIII, aber durch Landesrecht auch auf andere Leistungsträger, wie die Sozialhilfe übertragen werden. Mit Blick auf das völkerrechtlich vereinbarte Inklusionsgebot durch die Ratifizierung der UN-Behindertenrechtskonvention und der UN-Kinderrechtskonvention

sind rechtliche Begrifflichkeiten und versäulte Verfahrensregelungen in den deutschen Sozialgesetzbüchern gesellschaftspolitisch zu diskutieren.

Die UN-Behindertenrechtskonvention muss sich konsequent in allen Bundes- und Landesgesetzen niederschlagen. Durch eine damit verbundene Neuordnung der Sozialgesetzbücher würde sich auch eine versäulte Finanzierung und damit verbundene Stigmatisierung vermeiden lassen. Denn gemeinsame Erziehung in der Kindertageseinrichtung darf im Interesse der Kinder nicht ohne entsprechende personelle und sächliche Ausstattung erfolgen. Dabei muss es wesentlich sein, dass eine Veränderung von Zuständigkeiten oder Leistungen keine Verschlechterung für die davon betroffenen Kinder und die ausführenden Einrichtungen mit sich bringt. Kostenverschiebungen zulasten von Familien mit Kindern mit Behinderung dürfen nicht akzeptiert werden.

3 Pädagogisch-konzeptionelle Überlegungen

Im Sinne der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen baut Inklusion auf den Inhalten der Integrationskonzepte auf. Das Verhältnis von Integration zu Inklusion wird unterschiedlich dargestellt.

Nach unserer Auffassung ist Inklusion die Weiterentwicklung von Integration.

3.1 Integrative Konzepte

Die pädagogische Konzeption und Organisation im Sinne der Integration stellt derzeit den Rahmen der Arbeit bzw. die Voraussetzung für eine qualifizierte gemeinsame Erziehung von Kindern mit und ohne Behinderungen dar.

Im Vordergrund der pädagogischen Arbeit steht die Sicherung der Teilhabe des betroffenen Kindes am Leben in der Kindertageseinrichtung. Die heilpädagogische Herangehensweise orientiert sich an den Stärken des zu unterstützenden Kindes und wird damit ressourcenorientiert ausgerichtet. Der in den DRK-Kindertageseinrichtungen realisierte, ganzheitliche Ansatz erfordert

grundsätzlich auch die Einbeziehung der möglichst vor Ort geleisteten therapeutischen Maßnahmen in den pädagogischen Alltag.

3.2 Inklusion

Die Kindertageseinrichtung stellt sich auf das Kind ein. Das zu unterstützende Kind wird nicht mehr als „behindert“ definiert. Es wird im Kontext von Funktionsfähigkeit, Gesundheit, Behinderung, Partizipation und anderen Faktoren individuell betrachtet. Im Hinblick auf die Inklusion muss somit auch bei der Diagnostik und Dokumentation ein Umdenken erfolgen. Neben den medizinischen Aspekten muss in Zukunft auch das soziale Umfeld und vor allem die subjektive Wahrnehmung des betroffenen Menschen eine größere Rolle spielen. Heilpädagogische Konzepte und Förderpläne ermöglichen bei einer guten Kooperation zwischen pädagogischem und therapeutischem Personal auch die Weiterführung der therapeutischen Inhalte und Methoden, wie z. B. Bewegungs- oder Sprachförderangebote durch die pädagogischen Fachkräfte im Alltag der Kindertageseinrichtung.

³ Vgl. Weltgesundheitsorganisation unter: <http://www.who.int/topics/disabilities/en/>

Wesentlich für eine erfolgreiche Arbeit ist die Vernetzung und Kooperation mit allen Institutionen und Einrichtungen, die für die Organisation der Hilfen von Bedeutung sind. Dies betrifft insbesondere Gesundheitsämter, Frühförderstellen, Erziehungsberatungsstellen, Therapeut_innen sowie Schulen. Für

die konkrete Umsetzung in der jeweiligen Kindertageseinrichtung ist die Schaffung von konzeptionellen Grundlagen von erheblicher Bedeutung, insbesondere bezüglich der Grundaussagen zur gemeinsamen Erziehung, zur pädagogischen Gestaltung von Übergängen und zur Partizipation der Kinder.

4 Rahmenbedingungen gemeinsamer Erziehung und Bildung

4.1 Sozialraum/Wunsch- und Wahlrecht

Alle Kinder sollen ein Recht auf eine wohnortnahe, gemeinsame Erziehung, Bildung und Betreuung zur Sicherstellung der sozialen Kontakte im Wohnumfeld außerhalb der Einrichtung sowie zur Verringerung der Anfahrtszeiten und -wege haben.

Im Rahmen der Betreuung sollten den Familien auch sozialraumbezogene Angebote bekannt gemacht und eröffnet werden, die allen Familien im Gemeinwesen offen stehen sollen. Wunsch- und Wahlrecht bedeutet aber auch den Besuch wohnortferner Einrichtungen zu ermöglichen, wenn es dem Bedarf der Familie und dem Wohl des Kindes entspricht.

4.2 Räume, Sachausstattung, Außengelände

Neue Kindertageseinrichtungen, einschließlich des zugehörigen Außengeländes, sollten grundsätzlich barrierefrei erbaut und ausgestattet werden. Die Gestaltung der Räumlichkeiten muss nach pädagogisch-therapeutischen Gesichtspunkten erfolgen. Insbesondere sollte auf eine Anregungsvielfalt bezüglich Wahrnehmung, Bewegung und Sprechansätze geachtet werden. Für die inklusive Arbeit sind zudem weitere Räume für die Differenzierung, Beratung und Therapie notwendig. Die Sachausstattung muss sich an den Entwicklungs- und Bildungsthemen der Kinder orientieren.

Auch bereits bestehende Einrichtungen sollten nach und nach anregungsreich und sachgerecht, entsprechend dem jeweils aktuell gegebenen Bedarf, gestaltet werden. Durch ein durchdachtes Angebot haben alle Kinder den gleichwertigen Zugang zu allen Materialien.

Das Deutsche Rote Kreuz setzt sich dafür ein, dass die Kindertageseinrichtungen in ihrer Ausstattung in inklusiver Richtung weiterentwickelt werden, um im Sinne von Inklusion uneingeschränkt alle Kinder aufnehmen und betreuen zu können.

4.3 Personal

Um zukünftig in pädagogisch-professioneller Weise inklusiv zu handeln, werden entsprechende Kompetenzen der Mitarbeiter_innen vorausgesetzt. Umfangreiches Fachwissen ermöglicht Selbst- und Praxisreflexion. Inklusionsorientierte Analysekompetenzen sind Chancen für die inklusive Gestaltung guter pädagogischer Praxis.

Das Kompetenzprofil pädagogischer Fachkräfte für die Arbeit mit Kindern mit Behinderung im Kontext inklusiver Frühpädagogik sollte in verschiedenen Handlungsfeldern Fachkompetenzen wie Wissen und Fertigkeiten sowie personale Kompetenzen wie Sozial- und Selbstkompetenz umfassen. Zur Umsetzung methodisch passender Strategien bedarf es der genannten Kompetenzen ebenso wie der professionellen Kooperation im Team.

In Fort- und Weiterbildungsangeboten für pädagogische Fachkräfte und in fachlichen Beratungen unterstützt das Deutsche Rote Kreuz seine Mitarbeiter_innen im Prozess der Inklusion und fördert so eine konsequente inklusive Haltung in der Praxis.

Der Personalbedarf ist u. a. abhängig vom spezifischen Unterstützungsbedarf der Kinder, von den Öffnungszeiten und der Anzahl der Kinder mit dem Ziel, ein

differenziertes Angebot für Kinder mit allen Entwicklungsbedürfnissen vorzuhalten. Insbesondere bei Kindern mit bestimmten Behinderungen sind zusätzliche Fachkräfte für Inklusion oder mit heilpädagogischer Qualifikation erforderlich. Therapeutische Fachkräfte sind entsprechend dem Unterstützungsbedarf der Kinder zur Verfügung zu stellen oder über niedergelassene Praxen zu organisieren.

Einrichtungen, die zukünftig inklusiv arbeiten, werden durch multiprofessionelle Teams gekennzeichnet sein. Multiprofessionalität bedeutet eine vernetzte Zusammenarbeit von Regel- und Heilpädagogen, Therapeut_innen und sozialpädagogischen Fachkräften.

4.4 Zeit für mittelbare pädagogische Aufgaben

Bildung und Betreuung für alle Kinder im Sinne inklusiver Pädagogik erfordert mehr Zeit für die mittelbare pädagogische Arbeit, also all jene Tätigkeiten, die zur umfassenden Erfüllung des Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrags von Kindertageseinrichtungen notwendig sind, ohne dass sie im direkten Kontakt mit den Kindern ausgeübt werden.

Die Zeit für diese Aufgaben der pädagogischen Mitarbeiter_innen sollte generell ein Drittel der wöchentlichen Arbeitszeit betragen. Diese dient der Zusammenarbeit mit den Eltern, Teambesprechungen, allgemeinen Verwaltungsaufgaben, der Kooperation mit Therapeut_innen, Zusammenarbeit mit Institutionen, die für die inklusive Arbeit wichtig sind (z. B. Gesundheitsamt, Erziehungsberatungsstelle, ggf. Schule etc.).

4.5 Fort- und Weiterbildung, Supervision, Fachberatung

Die gemeinsame Erziehung von Kindern mit Behinderung und Kindern ohne Behinderung setzt schon heute ein spezifisches Qualifikationsniveau des pädagogischen Personals voraus, das durch praxisbegleitende Fort- und Weiterbildung sowie Beratung vertieft und regelmäßig erweitert werden muss. Dieser Bedarf wird durch eine inklusive Haltung eher erweitert. Für diese Zeit sind die Mitarbeiter_innen von der unmittelbaren pädagogischen Arbeit freizustellen (Minimum: 5 Tage Fortbildung pro Jahr). Die Mitarbeiter_innen erhalten die Möglichkeit regelmäßig an einer Supervision teilzunehmen. Regelmäßige Fachberatung unterstützt zudem die Weiter- und Qualitätsentwicklung inklusiver Arbeit in Kindertageseinrichtungen. Die Kosten für die Fachberatung, Fort- und Weiterbildung und Supervision sollten durch den zuständigen öffentlichen Träger refinanziert werden.

4.6 Qualitätsentwicklung

Wie lässt sich Qualität herstellen und messen, wenn wir statt einer Anpassungsleistung eines Kindes mit Behinderung an das Umfeld als Maßstab, in Zukunft vorrangig Einschätzungen über den inklusiven Prozess des gemeinsamen Lebens und Lernens erhalten möchten? Das DRK sieht den Prozess der Inklusion als ein Profilelement in seiner Arbeit an. Jede Kindertageseinrichtung bietet allen Kindern und Familien ein Angebot, das dem jeweils individuellen Bedarf entspricht und ihnen umfassende Teilhabe am Angebot ermöglicht. Die Kinder und Familien erleben, dass ihr Recht auf



Foto: Julian van Dieken

individuelle Bildung und Befähigung oder Hilfeleistung in den DRK-Angeboten nicht nur propagiert, sondern sichtbar gelebt wird – egal, in welcher Lebenslage sie sich befinden und welchen Lebensentwurf sie haben. In Arbeitsmaterialien für Fachkräfte und in fachlichen Beratungen unterstützt das DRK die Mitarbeiter_innen bei der Umsetzung und fördert so eine konsequente inklusive Haltung in der Praxis.

Mit dem „Index für Inklusion für Tageseinrichtungen für Kinder – Spiel, Lernen und Partizipation in der inklusiven Kindertageseinrichtung entwickeln“⁴ liegt darüber hinaus umfangreiches Arbeitsmaterial vor, das den Entwicklungsprozess von Mitarbeiter_innen, Eltern und Kindern in der Kindertageseinrichtung unterstützen und voranbringen sowie die Weiterentwicklung evaluieren kann.

5 Kooperation mit den Eltern⁵

Die Kooperation mit den Eltern macht einen bedeutenden, herausfordernden und manchmal auch konfliktreichen Bestandteil von inklusiver Pädagogik aus. Eltern haben eine Verpflichtung und das Recht zur Mitwirkung. Für die Entwicklung der in den Kindertageseinrichtungen betreuten Kinder ist eine gute und kooperative Zusammenarbeit zwischen Eltern und pädagogischen Fachkräften unerlässlich, die sich durch einen gemeinsamen Dialog auf Augenhöhe, einen wertschätzenden Kontakt und Akzeptanz ihrer Elternkompetenz, Transparenz der pädagogischen Arbeit und der Abläufe in der Einrichtung sowie Mitwirkungsmöglichkeiten für die Eltern auszeichnet. Familien, die sich mit dem Thema Behinderung oder Beeinträchtigung auseinandersetzen, stehen neben erzieherischen, oft vor weiteren

organisatorischen und finanziellen Aufgaben, die sich aus der Behinderung ergeben. Die Familie kann dadurch in ihrer Teilhabe eingeschränkt sein und zudem diskriminiert werden. Für sie ist eine kompetente Aufklärung zu ihren Rechtsansprüchen zur Früh- und Grundförderung sowie zu Unterstützungsmöglichkeiten im Sozialraum notwendig.

Das Deutsche Rote Kreuz spricht sich dafür aus, dass alle Eltern einen Anspruch auf umfassende Beratung und Begleitung haben. Weiterhin unterstützen wir die Entwicklung von Kindertageseinrichtungen zu Häusern für Kinder und Familien, um allen Familien umfassende Unterstützungsangebote machen zu können.

6 Schlussbemerkungen

Die DRK-Kindertageseinrichtungen stellen sich bereits seit vielen Jahren der Aufgabe, Kinder unterschiedlicher Herkunft und mit unterschiedlichen Ausgangslagen im Hinblick auf die Entwicklung und das Lernen gemeinsam zu betreuen, zu erziehen und ihnen vielfältige Bildungserfahrungen zu ermöglichen. Diese qualifizierte gemeinsame Erziehung, Bildung und Betreuung aller Kinder in Kindertageseinrichtungen trägt dazu bei, Benachteiligungen zu vermeiden und abzubauen. Sie leistet bereits jetzt einen entscheidenden Beitrag zur Entwicklung zu einer Gesellschaft, in der Vielfalt als Bereicherung empfunden werden kann und Ausgrenzung nicht mehr vorkommen soll.

Die Orientierung zu inklusiven Einrichtungen unter Berücksichtigung einer zukünftigen, inklusiven Gesellschaft ist eine neue, weitreichende Herausforderung für DRK-Kindertageseinrichtungen. Inklusion ist unbedingt als Haltung und nicht als Methode zu verstehen. Die Lebenslagen von Kindern und deren Familien sind und waren schon immer vielfältig. Mit Bedacht und guten Rahmenbedingungen ist schrittweise eine Kultur der Inklusion zu entwickeln, die von einem weiten Inklusionsverständnis ausgeht.

Dafür setzt sich das Deutsche Rote Kreuz im Rahmen seiner anwaltschaftlichen Vertretung ein.

⁴ Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW), Reifenberger Str. 21, 60489 Frankfurt am Main

⁵ Mit dem Begriff Eltern sind an dieser Stelle Personen gemeint, die ein Sorgerecht für das Kind haben.

7 Anhang

7.1 Rechtsgrundlagen

Verschiedene, gesetzliche Regelungen bilden die Grundlage für unsere Arbeit.

7.1.1 Internationale Rechtsgrundlagen

Die **UN-Konvention über die Rechte des Kindes** trat am 02.09.1990 in Kraft und gilt für alle Kinder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Die **UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen**, die in Deutschland am 26.03.2009 in Kraft trat, verpflichtet den Staat, bereits bestehende Menschenrechte für die Lebenssituationen behinderter Menschen sicherzustellen. Insgesamt wird die Behindertenrechtskonvention in rechtstheoretischen Studien als neue Verpflichtung angesehen, auch im Bildungswesen Inklusion zu realisieren. Der Begriff der Behinderung ist in der Konvention nicht definiert. In der Präambel e) wird festgehalten, dass sich das Verständnis von Behinderung weiterentwickelt. Artikel 1 S. 2 lautet:

„Zu den Menschen mit Behinderungen zählen Menschen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können.“

7.1.2 Nationale Rechtsgrundlagen

Im Jahr 1994 wurde der Satz „Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden“ in das **Grundgesetz** (Art. 3 Abs. 3 GG) aufgenommen.

Das **Sozialgesetzbuch IX, Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen**, umfasst seit 2001 als Ausführungsgesetz insgesamt ein modernes Rehabilitations- und Behindertenrecht.

Die §§ 53 bis 60 **Sozialgesetzbuch XII** als Leistungsgesetz und die **Eingliederungshilfeverordnung** regeln die konkrete Eingliederungshilfe für behinderte Menschen.

Das **Sozialgesetzbuch VIII** regelt in § 22a Abs. 4, dass Kinder mit und ohne Behinderung, sofern der Hilfebedarf es zulässt, in Gruppen gemeinsam gefördert werden sollen. In seinem vierten Abschnitt regelt dieses Gesetz die verschiedenen Hilfen zur Erziehung und im § 35a die Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche.

Die Leistungen zur Früherkennung und Frühförderung werden in den §§ 5-9 FrühV (**Verordnung zur Früherkennung und Frühförderung behinderter und von Behinderung bedrohter Kinder**) detailliert ausgeführt.

7.2 Glossar

Empowerment	„Empowerment beschreibt mutmachende Prozesse der Selbstbemächtigung, in denen Menschen in Situationen des Mangels, der Benachteiligung oder der gesellschaftlichen Ausgrenzung beginnen, ihre Angelegenheiten selbst in die Hand zu nehmen, in denen sie sich ihrer Fähigkeiten bewusst werden, eigene Kräfte entwickeln und ihre individuellen und kollektiven Ressourcen zu einer selbstbestimmten Lebensführung nutzen lernen.“ (Herriger, 2006, S. 20)
Evaluation	Nachträgliche Beurteilung, Bewertung und Würdigung eines Vorgehens oder eines Prozesses
Exklusion	Ausschluss; eine Gruppe von Menschen hat keinerlei Zugang zu Angeboten der Bildungs- und Erziehungssysteme.
Heterogenität	Verschiedenartigkeit, Ungleichartigkeit, Pluralität
Index	Liste, Verzeichnis, Register
Inklusion	Das Konzept der Inklusion „besagt, dass eine Gesellschaft aus Individuen besteht, die sich alle voneinander unterscheiden. Diese Heterogenität ist gesellschaftliche Normalität und wird positiv bewertet (Vielfalt). Kein Mensch darf aufgrund dieser Unterschiede benachteiligt werden (Antidiskriminierung). Dafür ist es notwendig, die individuellen Möglichkeiten ihrer Mitglieder zu berücksichtigen und bestehende Barrieren abzubauen (Barrierefreiheit). Daher muss die Gesellschaft dafür sorgen, dass alle ihre Mitglieder einen gleichberechtigten Zugang zu gesellschaftlichen Institutionen und Dienstleistungen haben (Prinzip der Chancengleichheit) und aktiv an der Gestaltung der Gesellschaft mitwirken können (Teilhabe im Sinne von Partizipation). Inklusion bedeutet, dass sich nicht der Einzelne in bestehende Strukturen einfügen muss, sondern dass die Strukturen geschaffen werden, so dass jedes Individuum das Recht auf Selbstbestimmung und gesellschaftliche Teilhabe verwirklichen kann.“ (Alicke, 2012, S. 47)
Integration	Eingemeindung, Zusammenführung; Ende der 1970er/Anfang der 1980er Jahre begann die Integrationsbewegung. Neue programmatische Leitbilder waren gleichsam Impuls für eine reformerische Weiterentwicklung sortierender Systeme der Behindertenhilfe wie auch Begründung für eine Infragestellung der speziellen Lern- und Lebensorte.
Interdisziplinarität	Unter Interdisziplinarität versteht man die Einbeziehung von Ansätzen, Denkweisen oder zumindest Methoden verschiedener Fachrichtungen. Eine interdisziplinäre oder fächerübergreifende Arbeitsweise umfasst mehrere voneinander unabhängige Einzelwissenschaften, die einer Fragestellung mit ihren jeweiligen Methoden nachgehen.
Multiprofessionelles Team	Nicht nur die Erzieherin oder die Heilpädagogin alleine betreut, fördert und unterstützt ein Kind, sondern ein ganzes Team, das aus verschiedenen Berufsgruppen besteht.
Prozess	Vorgang, Entwicklung, Verlauf

7.3 Literaturverzeichnis

- Alicke, Tina, Inklusive Schule – Beiträge der Jugendsozialarbeit, Handreichung, DRK-Generalsekretariat, 2012
- DRK-Generalsekretariat, Das Profil der DRK-Kinder-, Jugend- und Familienhilfe. Eine Verständigungsgrundlage, Berlin 2013
- Gewerkschaft für Erziehung und Wissenschaft (GEW), Index für Inklusion für Tageseinrichtungen für Kinder – Spiel, Lernen und Partizipation in der inklusiven Kindertageseinrichtung entwickeln, 4. Auflage, Frankfurt a.M., 2011
- Kron, Maria: Integration als Eignung – Integrative Prozesse und ihre Gefährdungen aus Gruppenebene. In: Kreuzer, Max/Ytterhus, Borgunn (Hrsg.): „Dabeisein ist nicht alles.“ Inklusion und Zusammenleben im Kindergarten. München/Basel, S.189-199, 2009
- UN-Behindertenrechtskonvention
- UN-Kinderrechtskonvention

7.4 Literatur zum Weiterlesen

- Albers, Tim, u. a.: Vielfalt von Anfang an, Freiburg im Breisgau 2012
- BHP Verlag: Gemeinsame Wege – Inklusion als Anspruch und Auftrag der Heilpädagogik, Berlin 2011
- Booth, Tony, u. a.: Index für Inklusion (Tageseinrichtungen für Kinder), GEW (Hrsg.), Frankfurt a.M., 4. Auflage 2011
- Booth, Tony: Wie sollen wir zusammen leben?, GEW (Hrsg.), Frankfurt a.M., 2. Auflage 2011
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend: 13. Kinder- und Jugendbericht, Berlin 2009
- Cremer, Hendrik: „... und welcher Rasse gehören Sie an?“ Zur Problematik des Begriffs „Rasse“ in der Gesetzgebung. Berlin 2008
- Dilk, Anja und Dupuis, André: Auf dem Weg zu einer inklusiven Kindertagesstätte, GEW (Hrsg.), Frankfurt a.M., 2. Auflage 2012
- Dillenberg, Rainer und Leonhard, Bettina: Zusammenführung aller Leistungen für Kinder und Jugendliche im SGB VIII – Ein Positionspapier der Bundesvereinigung Lebenshilfe...; Berlin/Marburg 2012
- DRK-Generalsekretariat, Kinder-, Jugend- und Familienhilfe: Inklusive Schule – Beiträge der Jugendsozialarbeit, Berlin 2012
- DRK-Generalsekretariat: Stellungnahme des Deutschen Roten Kreuzes zur Anhörung der Bund-Länder-AG „Inklusion von jungen Menschen mit Behinderung“ ..., Berlin 21.05.2012
- Eilbek, Bernhard und Kronz, Jennifer: Der Index für Inklusion. Zum praktischen Nutzen eines Bestsellers. Auswertung einer Umfrage der GEW. GEW-Hauptvorstand, Frankfurt a.M. 2012
- Zeitschrift Frühe Kindheit 02/10: Inklusion, Berlin 2010
- Zeitschrift Frühe Kindheit 06/11: Jedes Kind ist anders, alle Kinder sind gleich. Inklusion ja – aber wie?, Berlin 2011
- Herwig-Lempp, Johannes: Exklusion durch Sprache, Sozialmagazin 5/2012
- Herriger, Norbert: Empowerment in der Sozialen Arbeit. Eine Einführung. Stuttgart 2006
- Hollenweger, Judith und Kraus de Camargo, Olaf (Hrsg.): ICF – CY: Internationale Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit bei Kindern und Jugendlichen, Bern 2012 (korrigierter Nachdruck der 1. Auflage 2011)
- Körfer-Mommertz, Nicole u. a.: Kinder in der Kita heilpädagogisch begleiten und fördern – Inklusion im Kontext einer Regeleinrichtung; BHP Verlag, Berlin o.J.
- Prengel, Annedore: Inklusion in der Frühpädagogik, WIFF Expertisen 5, München 2010
- Qualitätsvereinbarung mit Trägern der Kindertagesbetreuung im Land Bremen; Herleitung der Qualitätsversprechen: Orientierungsziele, Qualitätsansprüche, Qualitätskriterien, o.J.
- Sulzer, Annika und Wagner, Petra: Inklusion in Kindertageseinrichtungen, Qualifikationsanforderungen an die Fachkräfte, München 2011
- Trisch, Oliver: Der Schutz vor Diskriminierung: ein Strukturprinzip der Menschenrechte. In: Lohrenscheit (Hrsg.), Berlin 2009
- Ytterhus, Borgunn und Kreuzer, Max (Hrsg.): Dabeisein ist nicht alles – Inklusion und Zusammenleben im Kindergarten, München 2008

www.DRK.de

**Deutsches Rotes Kreuz
Generalsekretariat
Team 41, Kinder-, Jugend- und Familienhilfe**

Carstennstraße 58
12205 Berlin
www.drk.de

© 2013 Deutsches Rotes Kreuz e.V., Berlin